

Beitragsordnung ab 01.01.2015



A) Die **Aufnahmegebühr** für neue Mitglieder beträgt 10 Euro inkl. 19 % Mehrwertsteuer.

B) Mitgliedsbeitrag

Die **Jahresbeiträge der Mitglieder** sind für die Dauer der ungekündigten Mitgliedschaft zu entrichten. Sie ermitteln sich gemäß den Ausführungen unter B und C. Sofern keine niedrigere Bemessungsgrundlage nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, ist der Vorjahresbeitrag anzusetzen.

Bei zusammenveranlagten Ehepartnern und eingetragenen Lebenspartnerschaften werden die Einnahmen zusammengerechnet. Ebenso wird vorausgesetzt, dass beide Ehepartner/Lebenspartner Mitglied werden; es wird in diesem Fall nur ein Mitgliedsbeitrag erhoben.

Der Mitgliedsbeitrag staffelt sich nach einer **Beitragsbemessungsgrundlage**, die sich aus allen steuerpflichtigen und steuerfreien Einnahmen oder - wenn die Einnahmen nicht bekannt sind - aus Einkünften mit Ausnahme von Sozialleistungen zusammensetzt. Dies sind z.B.:

- 1) Jahresbruttoarbeitslohn oder Versorgungsbezüge nach Jahreslohnsteuerbescheinigung einschl. sonstiger Entschädigungen nach § 24 Nr. 1 a oder b EStG zzgl. vom Arbeitgeber steuerfrei gezahlte Auslösungen, Spesen und Reisekostenpauschalen,
 - Aufwandsentschädigungen (steuerfreie Bezüge aus Bundes- oder Landeskasse) nach § 3 Nr. 12 EStG,
 - Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten § 3 Nr. 26 bzw. 26 a EStG (z.B. Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer im Dienste oder Auftrag einer Behörde oder gemeinnützigen Organisation),
 - Lohnersatzleistungen nach § 32 b EStG (Arbeitslosengeld I, Krankengeld etc.).
- 2) Einnahmen aus
 - steuerpflichtigen und steuerfreien ausländischen Einnahmen oder Einkünften, wie z.B. Arbeitslohn, Auslandsrenten etc.,
 - steuerpflichtigen oder steuerfreien Renten, Unterhaltsleistungen, Dauernden Lasten,
 - der Vermietung und Verpachtung von unbebauten oder bebauten Grundstücken sowie Beteiligungseinkünften aus Vermietung und Verpachtung (siehe § 21 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 EStG),
 - Kapitalvermögen (Zinsen, Dividenden etc.), auch bei Einbehalt der Abgeltungssteuer,
 - privaten Veräußerungsgeschäften von Grundstücken oder Grundstücksteilen.

Beitrags-Staffel	Beitragsstufe	Beitragsbemessungsgrundlage		Gesamtbeitrag
		von Euro	bis Euro	inkl. 19% MwSt. Euro
	1		bis 10.000	36,00
	2	10.001	- 15.000	63,00
	3	15.001	- 20.000	84,00
	4	20.001	- 30.000	102,00
	5	30.001	- 40.000	121,00
	6	40.001	- 50.000	141,00
	7	50.001	- 60.000	164,00
	8	60.001	- 70.000	176,00
	9	70.001	- 80.000	188,00
	10	80.001	- 90.000	220,00
	11	90.001	- 120.000	260,00
	12		über 120.000	300,00

C) Anpassung der Beitragsstufen in besonderen Fällen

Bestimmte Faktoren können den Mitgliedsbeitrag erhöhen. Der Beitrag erhöht sich maximal um vier Stufen.

Jeweils um eine Stufe, wenn

- die Einnahmen aus Kapitalvermögen über 2.000 Euro liegen,
- Altersvorsorgezulage nach § 83 EStG (Riester-Rente) beansprucht wird,
- Zufluss von Kindergeld für volljährige Kinder erfolgt, pro Kind,
- haushaltsnahe Dienstleistungen, private Handwerkerleistungen oder Hilfe beim „Haushaltsscheckverfahren“ nach § 35 a EStG vorliegen,
- Einnahmen oder Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung unbebauter, auch landwirtschaftlicher Flächen vorliegen.

Jeweils um drei Stufen, wenn

- Einnahmen oder Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung bebauter Grundstücke oder
- ausländische Einnahmen oder Einkünfte (Arbeitslohn, Renten etc.) vorliegen.

- D) Leistungen des Vereins** können erst nach Zahlung des jeweiligen Jahresbeitrages im Sinne von § 3 (3) der Satzung in Anspruch genommen werden.
- E) Satzungsgemäß entrichtet** sind Beiträge, wenn sie von der Beraterin oder dem Berater quittiert worden sind. Im Mahnverfahren richtet sich der Beitragsanspruch nach der zuletzt erhobenen Beitragsstufe.
- F) Im Falle eines rückwirkenden Beitritts** wird für den in der Vergangenheit liegenden Zeitraum der Mitgliedsbeitrag erhoben, der bei einer bereits bestehenden Mitgliedschaft erhoben worden wäre.

Berechnungsbeispiele zur Beitragsordnung ab 01.01.2015

Beispiel 1:

Mitglied A, verheiratet, 2 Kinder im Alter von 6 und 9 Jahren, für die ihm Kindergeld zufließt, erhält neben einem Arbeitslohn von 14.500 € Kindergeld in Höhe von 4.416 € und hat keine weiteren Einnahmen.

Die Beitragsbemessungsgrundlage beträgt 14.500 € → Beitragsstufe 2. Das Kindergeld wirkt sich nicht auf den Beitrag aus, da die Kinder noch nicht volljährig sind. Der zu entrichtende Mitgliedsbeitrag beträgt damit 63 €.

Beispiel 2:

Mitglied B ist Eigentümer eines neu angeschafften und teilweise für Wohnzwecke vermieteten Einfamilienhauses. Er bezieht Arbeitslohn in Höhe von 35.000 € sowie Einnahmen aus der Vermietung in Höhe von 4.800 €.

Die Beitragsbemessungsgrundlage beträgt 39.800 € → Beitragsstufe 5. Da B vermieteten Grundbesitz hat, erhöht sich der Beitrag um 3 Stufen → Beitragsstufe 8, so dass ein Mitgliedsbeitrag von 176 € fällig wird.

Beispiel 3:

Mitglied C erhält neben seinem Arbeitslohn von 35.000 € noch von seinem Arbeitgeber steuerfreie Auslösungen von 1.000 €. Des Weiteren betragen seine Einnahmen aus Kapitalvermögen (Zinsen) 2.500 €. Ebenso erhält er für eines seiner beiden volljährigen Kinder Kindergeld, weil es sich noch in der Berufsausbildung befindet.

Die Beitragsbemessungsgrundlage für C beträgt $(35.000 \text{ €} + 1.000 \text{ €} + 2.500 \text{ €}) = 38.500 \text{ €}$ → Beitragsstufe 5. Da C Einnahmen aus Kapitalvermögen von über 2.000 € hat und Kindergeld für ein volljähriges Kind bezieht, erhöht sich der Beitrag um zwei Beitragsstufen → Beitragsstufe 7. Dadurch ergibt sich ein Mitgliedsbeitrag von 164 €.

Beispiel 4:

Mitglied D ist Arbeitnehmer mit einem Jahresbruttoarbeitslohn von 39.400 € und hat Reparaturkosten für seine Mietwohnung, von denen er 1.800 € Lohnkosten als haushaltsnahe Dienstleistung abziehen kann.

Die Beitragsbemessungsgrundlage für D beträgt 39.400 € → Beitragsstufe 5. Bei der haushaltsnahen Dienstleistung erhöht sich der Beitrag um eine Beitragsstufe → Beitragsstufe 6. Dadurch ergibt sich ein Mitgliedsbeitrag von 141 €.

Beispiel 5:

Mitglied E wird im Jahr 2015 als Neu-Mitglied der VLH aufgenommen. Er lässt sich die Steuererklärung für das Jahr 2014 und das Jahr 2013 erstellen. In 2014 hatte er Arbeitslohn von 25.800 €, in 2013 Arbeitslohn in Höhe von 19.000 €, wurde dann arbeitslos und erhielt noch Arbeitslosengeld von 1.500 €.

Die Beitragsbemessungsgrundlage für E beträgt 25.800 € für den Beitrag 2015 und $(19.000 \text{ €} + 1.500 \text{ €}) = 20.500 \text{ €}$ für den Beitrag 2014 → jeweils Beitragsstufe 4.

Dadurch ergibt sich – neben der einmaligen Aufnahmegebühr in Höhe von 10 € – ein Mitgliedsbeitrag von 102 € für das Jahr 2015. Für 2014 zahlt E nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen Beitragsordnung 99 €. So beträgt der Gesamt-Mitgliedsbeitrag inklusive Aufnahmegebühr $(10 \text{ €} + 102 \text{ €} + 99 \text{ €}) = 211 \text{ €}$ beträgt.